



BMVIT - I/PR3 (Recht und Koordination)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
E-Mail: pr3@bmvit.gv.at
Internet: www.bmvit.gv.at

(Antwort bitte unter Anführung der GZ.
an die oben angeführte E-Mail-Adresse)



GZ. BMVIT-16.600/0044-I/PR3/2014 DVR:0000175

An die
Kammer für Arbeiter und
Angestellte für Tirol

Maximilianstraße 7
6020 I n n s b r u c k

Wien, am 16.12.2014

Sehr geehrter Herr Präsident!
Sehr geehrter Herr Direktor!

Vorerst herzlichen Dank für Ihr Schreiben vom 5. November 2014, G.ZI.: DIR-2014-22491/ss, mit welchem ein beschlossener Antrag betreffend „Anerkennung der Lehrabschlussprüfung zum Berufskraftfahrer als Weiterbildungsmaßnahme im Sinne der Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung“ übermittelt wurde.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie beehrt sich dazu mitzuteilen, dass gemäß § 11 Abs. 4 Grundqualifikations- und Weiterbildungsverordnung - Berufskraftfahrer (GWB) die abgelegte Lehrabschlussprüfung gemäß der Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin - Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 190/2007, die theoretische **Prüfung** gemäß § 7 Abs. 1 ersetzt.

Eine Anrechnung der Lehrabschlussprüfung zum Berufskraftfahrer ist somit gemäß § 11 Abs. 4 GWB nur im Rahmen der Grundqualifikationsprüfung möglich. Im Bereich der Weiterbildung ist grundsätzlich weder in der Richtlinie 2003/59/EG über die Grundqualifikation und Weiterbildung der Fahrer bestimmter Kraftfahrzeuge für den Güter- oder Personenkraftverkehr (Richtlinie 2003/59/EG) noch in der GWB, die in Umsetzung der Richtlinie in innerstaatliches Recht erlassen wurde, eine Anrechnung von anderen Ausbildungen, Prüfungen etc., gleich welcher Art, vorgesehen. Damit wird Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/59/EG Rechnung getragen, der

besagt, dass, um die Qualifikation von Berufskraftfahrern, die ihren Beruf bereits ausüben, auf dem neuesten Stand zu halten, für diese Fahrer eine **regelmäßige Auffrischung** der für die Ausübung des Berufs wesentlichen Kenntnisse vorgeschrieben werden sollte. Weiters normiert Artikel 7 erster und zweiter Unterabsatz der Richtlinie 2003/59/EG, dass die Weiterbildung den Inhabern von Befähigungsnachweisen gemäß Artikel 6 (Befähigungsnachweis zur Bescheinigung einer Grundqualifikation) sowie den Kraftfahrern im Sinne des Artikels 4 (Lenker mit erworbenen Rechten) die Möglichkeit gibt, **die für ihren Beruf grundlegenden Kenntnisse zu aktualisieren**, wobei die besondere Betonung auf der Verkehrssicherheit und dem rationelleren Kraftstoffverbrauch liegt und dazu dient, **bestimmte Kenntnisbereiche** der Liste in Anhang I Abschnitt 1 **zu vertiefen und zu wiederholen**. Eine Anrechnung der Lehrabschlussprüfung zum Berufskraftfahrer als Weiterbildungsmaßnahme würde daher nicht nur dem österreichischen Recht, sondern auch dem Unionsrecht entgegenstehen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:
Mag. Heinrich Knab

Ihr(e) Sachbearbeiter(in):
Eva-Maria Weinzierl
Tel.Nr.: +43 (1) 71162 65 7406
E-Mail: eva.weinzierl@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2014-12-16T10:00:48+01:00
	Seriennummer	437268
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	UhlRpAkmJVj/CkyDBNELOPuBRUDnDI9sFHquuq3eJ4eRfB7i2smOHtQ+TrBi6Bndaux7aJwdR+9iKUM1hEMjprePCNNvqtAG+uQCBcJFrBaz0SgyEIQWfzrxQVIATTYxfMf7hZAwszwAHFkV9kBuApsiphNSDMS/z83YengJQ=	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	